

metrisch ausgestaltet sein; es könnte sich aber auch an weniger dynamischen bilateralen (Assoziations)abkommen orientieren. Eine pragmatische Lösung wäre wohl irgendwo zwischen den sektoriellen Abkommen der Schweiz mit der EU und dem EWR-Abkommen anzusiedeln.

Für Island stellte sich die Frage eines «bilateralen EWR» übrigens bereits 1994 als Liechtenstein noch nicht EWR-Mitglied war und Norwegen, Schweden, Finnland und Österreich bei erfolgreichen Referenden über den EU-Beitritt die EFTA zu verlassen drohten. Damals wurden erstmals Forderungen nach einem isländischen Beitritts-gesuch laut, insbesondere von Seiten der sozialdemokratischen Partei. Die Mehrheit der Parteien bevorzugte jedoch ein bilaterales Abkommen mit der EU, sofern der institutionelle Rahmen hätte angepasst werden können.⁵²⁶ Auch die liechtensteinische Regierung möchte im Falle einer Auflösung des EWR die Teilnahme am Binnenmarkt bewahren.⁵²⁷

6.9 Liechtenstein-EU Bilateralismus, Schweiz in der EU

Die bilateralen Optionen Liechtensteins bei einem EU-Beitritt der Schweiz sind zum grossen Teil schon in den vorhergehenden Kapiteln behandelt worden.⁵²⁸ Dieser Abschnitt nimmt zusätzlich an, dass der EWR zum Zeitpunkt eines Schweizer EU-Beitritts nicht mehr besteht. Hat Liechtenstein bereits einen bilateralen Vertrag mit der EU müsste nur noch die Zollunionsfrage verhandelt werden; hat das Fürstentum noch keine vertragliche Beziehung zur Union (beispielsweise weil sich der EWR zeitgleich mit dem schweizerischen EU-Beitritt auflöst, da die nordischen EFTA-Staaten zusammen mit der Schweiz beitreten), müsste eher eine Lösung auf EWR-Niveau angestrebt werden.

Für ein Zollunionsabkommen auf der Grundlage von Art. 133 EGV besitzt die Gemeinschaft die Vertragsschlusskompetenz, während

⁵²⁶ News from Iceland 1994a und 1994b.

⁵²⁷ Liechtensteiner Vaterland 2000b.

⁵²⁸ Abschnitt 6.4 behandelt die Auflösung des Zollvertrags mit der Schweiz, einen indirekten Anschluss an das EU-Zollgebiet durch Beibehaltung des Zollvertrags mit der Schweiz sowie einen direkten Zollanschluss an die Gemeinschaft durch ein Zollunionsabkommen anstelle des Zollvertrags mit der Schweiz. Abschnitt 6.5 erörtert die Möglichkeit eines parallelen EU-Beitritts, und Abschnitt 6.8 bilaterale Abkommen Liechtensteins mit der EU einschliesslich eines «bilateralisierten» EWR.